

Wurde Ihr Interesse geweckt?

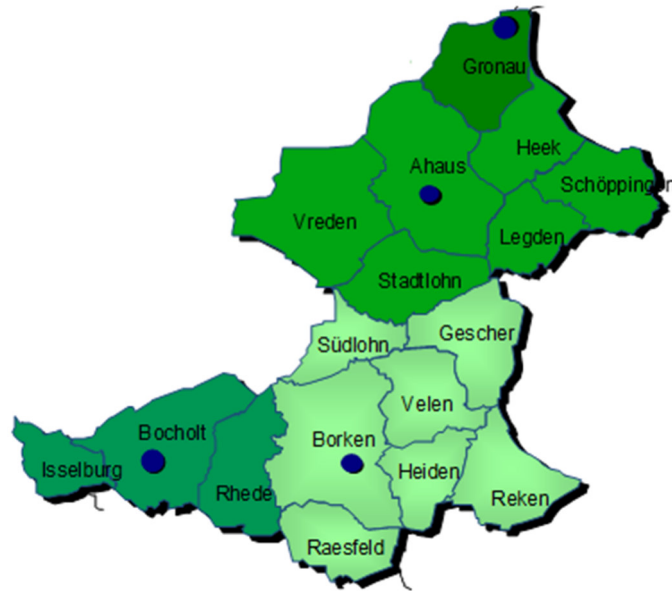
Eine Übersicht über die Kontaktdaten der zuständigen örtlichen Jobcenter finden Sie auf unserer Internetseite www.jobcenter-kreis-borken.de sowie auf den Internetseiten der Städte und Gemeinden.

Bei Fragen oder Interesse sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne individuell.



Beratung und Antragstellung
beim örtlichen Jobcenter

Rahmenbedingungen und
Bewilligung beim Jobcenter
Kreis Borken



Herausgeber:
Jobcenter im Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

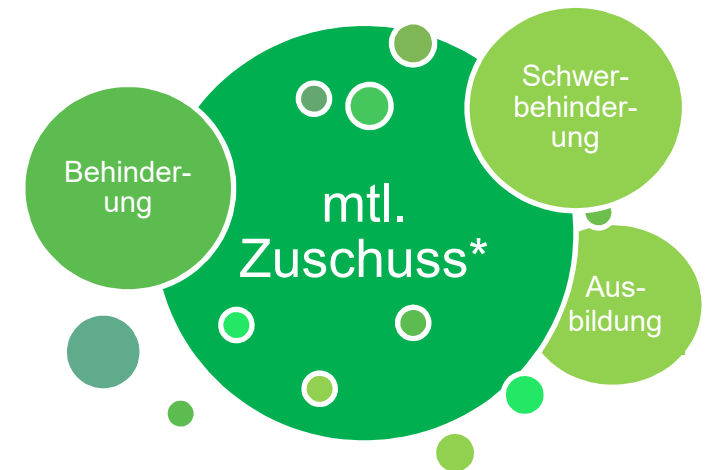
E-Mail: jobcenter@kreis-borken.de
www.jobcenter-kreis-borken.de

jobcenter
im Kreis Borken

jobcenter
im Kreis Borken

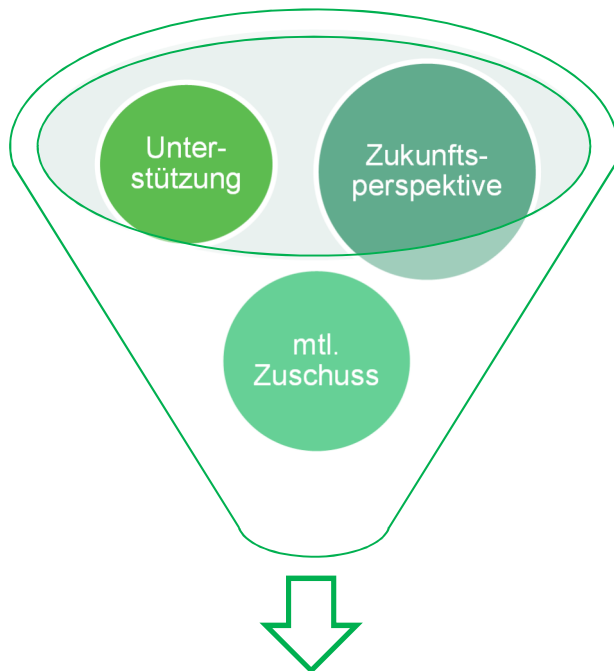
**Ausbildungszuschuss
für bestimmte
Personengruppe
(§ 73 SGB III)**

Für die Einstellung und Unterstützung eines Menschen mit Behinderung können Sie einen monatlichen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten.



Welches Ziel wird erreicht?

Um das Ausbildungsziel trotz Vermittlungshemmnissen zu erreichen und die weitere Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, können Sie als Arbeitgeber einen monatlichen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung erhalten.



Langfristig soll eine ungeforderte Beschäftigung nach Ausbildungsabschluss erreicht werden.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Für die Bewilligung eines Ausbildungszuschusses sind folgende Voraussetzungen notwendig:

Auszubildende.. ... ist körperlich, gesundheitlich und geistig in der Lage die Ausbildung zu absolvieren

Vergütung es ist mindestens die Mindestausbildungsvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu zahlen

Antrag ist vor Beginn der Ausbildung und bereits vor Abschluss des Ausbildungsvertrages durch den Arbeitgeber beim örtlichen Jobcenter zu stellen

Sie, als zukünftiger Arbeitgeber, bieten ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis und Unterstützung während der Ausbildung. Hierbei spielt die Art der Ausbildung keine Rolle, solange es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt.

Welche Leistungen erhalten Sie?

Sie erhalten einen monatlichen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus einem prozentualen Anteil am Ausbildungsgehalt für das letzte Ausbildungsjahr und orientiert sich hierbei an den Vermittlungshemmnissen sowie dem daraus resultierenden Mehraufwand während der Ausbildung.

Daneben werden noch die pauschalen Anteile des Arbeitgebers an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (SV-Beiträge) in Höhe von 20 % übernommen.

Bei der Antragstellung setzt das zuständige örtliche Jobcenter die Höhe des Zuschusses fest.



Was ist allgemein noch zu beachten?

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung kann der Zuschuss bis zur Wiederholungsprüfung (i. d. R. sechs Monate) verlängert werden.